

S a t z u n g

über den Teilbebauungsplan I "Am Reschenberg" der Gemeinde Winden im Elztal, Ortsteil Oberwinden

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I, Seite 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. Seite 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. Seite 578) hat der Gemeinderat der Gemeinde Winden im Elztal am 16. Dezember 1992 den Teilbebauungsplan I "Am Reschenberg" im Ortsteil Oberwinden als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 16.12.1992 maßgebend.
- (2) Der Bebauungsplan umfaßt folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile: Flurstücksnummern 552 Teilfläche, 350/2 Teilfläche, 5 Teilfläche, 629 Teilfläche und 630

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplanes

- (1) Der Bebauungsplan besteht aus:
 - Lageplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen vom 16.12.1992;
 - Grünordnungsplan;
- (2) Beigefügt ist:
 - Begründung vom 16.12.1992;
 - Übersichtsplan vom 16.12.1992;

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.


§ 4 Inkrafttreten

Dieser Teilbebauungsplan I "Am Reschenberg" tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Gemeinde Winden im Elztal während der üblichen Bürostunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.


Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Winden im Elztal, 16. Dezember 1992


Clemens Baeniger
Bürgermeister

Mit Schreiben vom 13.01.1993 (eingegangen am 14.01.1993) wurde der/die.....
Bebauungsplan ~~Änderung~~/Ergänzung angezeigt (§ 11 Abs. 1 BauGB).
Mit Verfügung des Landratsamtes Emmendingen vom 04.03.1993..... wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 BauGB).


Dr. Stratz

